

B u c h r e z e n s i o n

Helmut Satzger, Internationales und europäisches Strafrecht, 2. Aufl., Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2008, 298 S., br., € 22.-

I. Relativ rasch war das Lehrbuch von *Satzger* (Erstauflage 2005) vergriffen, so dass eine Neuauflage notwendig wurde. Das belegt eindrücklich die Relevanz völker- und europarechtlicher Bezüge im Strafrecht. Gerade die Europäisierung des Strafrechts erweist sich dabei – vielleicht neben den Debatten um die fragwürdige Notwendigkeit eines Feindstrafrechtes (dazu dessen Promotor *Jakobs*, HRRS 2004, 88; HRRS 2006, 289) und dem Streit um die Absprachen im Strafverfahren, des sog. Deals (dazu BGHSt 50, 40 [GS]; lesen!) – als eine der brennendsten und sicher auch zukunfts-trächtigsten wissenschaftlichen wie rechtspolitischen Fragen im Straf- und Strafprozessrecht. Jede deutsche Fakultät, die etwas auf sich hält, hat einen strafrechtlichen Lehrstuhl eingerichtet, der sich auch mit dem europäisierten und demnächst europäischen Strafrecht befasst. Allerorten sind an den deutschen Fakultäten die Fragen des europäischen (und internationalen) Strafrechts in die Curricula der Schwerpunktbe-reiche aufgenommen worden. Dass dadurch zur klassischen strafrechtlichen Wahlfachgruppe eine weitere Dimension hin-zutritt, die diesen Schwerpunkt in dessen Komplexität stei-gert und jedenfalls nicht einfacher werden lässt, hat dem starken Interesse der Studierenden am Strafrecht keinen Ab-bruch getan. In Augsburg beispielsweise belegt ein Drittel aller Studierenden den strafrechtlichen Schwerpunkt, der speziell international und europarechtlich gestaltet ist.

Das wiederum erklärt auch die Nachfrage nach entspre-chenden Lehrwerken, und so kann es nicht verwundern, dass neben dem hier anzudeutenden Kompendium von *Satzger* auch das „Europäische(s) Strafrecht“ von *Hecker* (Springer-Verlag) mittlerweile in der 2. Auflage erschienen ist. Als drittes Werk im Bunde wäre das „Internationale(s) Straf-recht“ von *Ambos* (Verlag C.H. Beck) zu nennen.

Dank dieser starken Konkurrenz wird man keine hohen Quoten beim Buchmacher erringen, wenn man darauf setzt, dass „der *Satzger*“ seinen eigenen Markt finden wird. Denn er ist in gutem Sinne ein echtes Kurz-Lehrbuch und dürfte daher vor allem für diejenigen von Interesse sein, die sich auf die mündliche Prüfung oder die Klausuren im Schwerpunkt vorzubereiten haben und denen vor allem an einem schnellen Zugriff auf die Thematik und an einer klaren Übersicht gelegen ist. Die beiden anderen genannten Werke sind sehr viel breiter angelegt und gehen mehr in die Tiefe, sind aber auch entsprechend umfangreicher. An diesen wird niemand vor-beikommen, der eine Seminararbeit anzufertigen hat.

II. *Satzger* behandelt in seinem Lehrbuch das Strafanwen-dungsrecht, das europäische Straf- und Strafverfahrensrecht und schließlich das Völkerstrafrecht. Die bewährte Gliede-rung ist dabei in der Neuauflage im Wesentlichen beibehalten worden. *Satzger* beginnt also mit dem Internationalen Straf-recht, was keineswegs falsch verstanden werden darf: Inter-nationales Strafrecht meint nicht etwa supranationales Straf-

recht, sondern ist deutsches, rein nationales Strafrecht, das wie im Internationalen Privatrecht nur regelt, wann das deut-sche Strafrecht auf Sachverhalte mit Auslandsbezug Anwen-dung finden soll. Paradigmatisch sei hier das Verfahren ge-gen den Australier „Toben“ genannt, der auf seiner Homepa-ge in Adelaide den Holocaust geleugnet hat, von einem deut-schen Staatsanwalt nach Deutschland gelockt wurde und dann hier wegen Volksverhetzung (§ 130 Abs. 1, Abs. 3 StGB) verurteilt worden ist. Es liegt auf der Hand, dass diese Ausdehnung der deutschen Straf Gewalt ins Internet zu schwer haltbaren Zuständen führt, muss man doch in gleicher Weise den anderen Staaten zubilligen, dass auch deren Strafgesetze Anwendung fänden und dann etwa die unter dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit geäußerte Kritik an der chinesischen Rechtspraxis auf einmal zu einem Strafverfahren in China führte etc. Der BGH hat mit einigen juristischen Verrenkun-gen (BGHSt 46, 212) – zugespitzt formuliert – nach dem Motto judiziert, am deutschen Wesen soll die Welt genesen. Zutreffend wird das von *Satzger* kritisiert (§ 62 f.). Dieses Beispiel sei deswegen genannt, weil es zeigt, dass der Leser nicht nur einen klaren Einblick in das Strafanwendungsrecht des StGB erhält, wozu die zahlreichen Schaubilder beitragen, sondern auch die Schlüsselentscheidungen aktueller Recht-sprechung von *Satzger* aufgegriffen und diskutiert werden. Beides, der Überblick wie die Kenntnis von Einzelproblemen anhand von Leitentscheidungen, sind für den Studierenerfolg notwendig.

Der nächste wesentliche Abschnitt betrifft das europäi-sche Strafrecht – was in derzeitiger Rechtslage wohl richtiger „Europäisiertes Strafrecht“ heißen müsste. *Satzger* versteht das europäische Strafrecht aber nicht im engeren, sondern im weiteren Sinne und bezieht nationale Strafnormen ein, die ihre Wurzeln in europäischen Richtlinien oder europäischen Rahmenbeschlüssen haben. Denn eine Strafrechtsetzungs-kompetenz der EG besteht nach derzeitigem Stand des Ge-meinschaftsrechtes nicht (S. 92). *Satzger* beschreibt im Ein-zelnen die angesprochene Europäisierung und legt den oft versteckten, für den Rechtsanwender kaum noch nachvoll-ziehbaren Einfluss europarechtlicher Vorgaben offen. Gele-gentlich hätte man sich gewünscht, dass der europarechtliche Hintergrund etwas mehr Raum einnimmt, weil manche Strei-tigkeiten anderenfalls kaum verständlich erscheinen. So wird das EuGH-Urteil vom 13.9.2005, mit dem der Rahmenbe-schluss über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht vom EuGH für nichtig erklärt wurde, als eine der Leitent-scheidungen des EuGH natürlich breit diskutiert (S. 111 ff.). Wieso allerdings die Kommission diesen Rechtsstreit betrie-ben hat, obwohl doch die Staaten mit dem Rahmenbeschluss die eigentlichen Ziele, den Umweltschutz auch strafrechtlich zu effektivieren, ohne Weiteres erreicht hätten, erschließt sich einem erst, wenn man die Unterschiede zwischen Richtlinie und Rahmenbeschluss kennt. Nur bei einer Richtlinie, auf die die Kommission pocht, ist eine qualifizierte Mehrheit mög-lich; der Rahmenbeschluss verlangt gem. Art. 34 Abs. 2 S. 2 EUV die Einstimmigkeit der 27 Mitgliedstaaten, gewährt also jedem Staat ein Veto-Recht. Die Nichtumsetzung des Rah-menbeschlusses kann nicht mit einem Vertragsverletzungs-verfahren nach Art. 226 EGV erzwungen werden. Auch liegt

bei einer Richtlinie das Initiativmonopol allein bei der Kommission (Art. 250 EGV). Der Hintergrund des etwas bizarren Rechtsstreites dürfte also eher in Kompetenzstreitigkeiten zwischen der Kommission und den einzelnen Mitgliedstaaten zu sehen sein.

Das europäische Strafrecht ist in besonderer Weise dynamisch. Gleichwohl hat es *Satzger* verstanden, die neuesten Entwicklungen bereits in die Neuauflage mit einzuflechten. Es finden sich schon Hinweise auf mögliche Vertragsfassungen nach dem Vertrag von Lissabon vom 13.12.2007 (S. 95 f.). Dieser Vertrag übernimmt in weiten Teilen praktisch eins zu eins die Regelungen des gescheiterten Verfassungsvertrages, ohne dass dies auf den ersten Blick deutlich würde. Das hängt damit zusammen, dass der Lissabonner Vertrag als Artikel-Gesetz konzipiert wurde und entsprechend nur Änderungen nachweist. Wie aus Brüssel kolportiert wird, ist ganz bewusst eine konsolidierte Fassung nicht erstellt worden, auf dass nicht klar wird, dass hier der Verfassungsvertrag lediglich in anderer Verpackung erscheint und damit nicht erneut eine politische Debatte entbrennt. Für das europäische Strafrecht hätte Lissabon bahnbrechende Konsequenzen. Denn indem Art. 280 Abs. 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), der künftig als Art. 325 AEUV firmieren wird, nun seinen letzten Satz verliert („Der letzte Satz wird gestrichen.“), kommt es zu dem noch im Dezember 2000 von den Mitgliedstaaten in Nizza abgewehrten Vorschlag, der künftigen EU neben einer eigenen Rechtspersönlichkeit auch eine eigene Strafgewalt (dazu *Rosenau*, ZIS 2008, 9 [16]) zuzusprechen. Dieser künftig fehlende, letzte Satz hat sich bislang so verstehen lassen, dass die Strafrechtssetzungskompetenz, weil die Anwendung des Strafrechts der Mitgliedstaaten unberührt bleiben sollte, nicht bei der EG liegt.

Nun wird sich nicht jede Neuentwicklung zugleich in einer Neuauflage darstellen lassen. Beispielsweise hat *Satzger* die – gesetzestechnisch alles andere als geglückte – „Neufirmierung“ sämtlicher Artikel im AEUV, die Art. 5 des Vertrages von Lissabon vorsieht, noch nicht berücksichtigen können. Positiv ist daher zu sehen, dass über eine Internetadresse die jeweils aktuellen Entwicklungen zu den Gegenständen des Lehrbuchs abrufbar sind.

Nach der Behandlung des prozessualen Teils des Europäischen Strafrechts, u.a. mit der Problematik des Europäischen Haftbefehls, folgt ein ausführlicher Abschnitt zur Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) des Europarates in Straßburg. Ein wesentlicher Teil des in der Neuauflage erweiterten Umfangs ist diesem Kapitel geschuldet, das von ehemals drei auf nun dreiundzwanzig Seiten ausgeweitet wurde. Da ich das bereits in der Besprechung der ersten Auflage angemahnt hatte (ZIS 2006, 458 [459]), kann ich das schlechterdings nun nicht kritisieren. Im Gegenteil hebt diese Vertiefung den Wert des Lehrbuches, weil *Satzger* damit eine schmerzliche Lücke schließt und die Studierenden nun nicht auf andere Werke zurückgreifen müssen. Die Bedeutung der EMRK für das deutsche Strafrecht und insbesondere das Strafverfahrensrecht dürfte unbestritten sein.

Der dritte Hauptteil ist dem Völkerstrafrecht gewidmet. Auch hier werden in gut gegliederten Übersichten Aufgaben und Strukturen des Internationalen Strafgerichtshofes und des materiellen Völkerstrafrechts deutlich. Die Umsetzung in das deutsche Recht im Völkerstrafgesetzbuch schließt diesen Teil ab.

Satzger hat ein übersichtliches und anschauliches Kompendium für einen internationalen und europarechtlichen Strafrechtsschwerpunkt geschrieben. Nachdem nun auch die EMRK behandelt ist, sei das Lehrbuch jedem Studierenden der entsprechenden Fachrichtung ans Herz gelegt. Es lässt sich mit Fug und Recht sagen, dass die 22 € (Kompliment an den Verlag, der trotz Ausweitung des Bandes eine Absenkung des Kaufpreises vorgenommen hat) gut angelegtes Lehrgeld sind.

Prof. Dr. Henning Rosenau, Augsburg